



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

Bundesministerium für Inneres  
BMI - Abteilung III/1- Legistik  
Herrengasse 7  
1010 Wien

GENERALSEKRETARIAT  
Geschäftsleitung

per E-Mail an [bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at) und  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
Betreff: Stellungnahme des ÖRK zum FrÄG 2017 Teil II

GL/76/LR  
Wien, 18.05.2017

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 Teil II – FrÄG 2017 Teil II)

GZ: BMI-LR1355/0005-III/1/c/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) möchte anlässlich des oben genannten Entwurfes des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2017 Teil II binnen offener Frist Stellung nehmen:

**Zu § 15 b Asylgesetz 2005 (Asylgesetz 2005): Anordnung der Unterkunftsnahme nach Zulassung**  
§ 15b Abs. 1 Asylgesetz 2005 regelt, dass einem Asylwerber nach Zulassung zum Verfahren aus Gründen des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Ordnung oder für eine zügige Bearbeitung und wirksame Überwachung des Antrages auf internationalen Schutz mittels Verfahrensanordnung nach § 7 Abs. 1 VwGVG des Bundesamtes für Fremdwesen und Asyl (in weiterer Folge: Bundesamt) aufgetragen werden kann, eine von der Gebietskörperschaft zur Verfügung gestellte Unterkunft zu beziehen. Weiters bestimmt § 15b Abs. 2 Asylgesetz 2005, dass bei der Beurteilung, ob Gründe des öffentlichen Interesses oder der öffentlichen Ordnung vorliegen, insbesondere zu berücksichtigen ist, ob Voraussetzungen zum Verlust des Aufenthaltsrechts gemäß § 13 Abs. 2 oder für die Entscheidung gemäß § 2 Abs. 4 GVG-B 2005 vorliegen. Abs. 3 dieser Bestimmung regelt weiters, dass bei der Beurteilung, ob Gründe für eine zügige Bearbeitung und wirksame Überwachung des Antrags auf internationalen Schutz vorliegen, insbesondere die Einhaltung des der Mitwirkungspflichten nach § 15 durch den Asylwerber zu berücksichtigen ist.

Die Zulässigkeit der Anordnung der Unterkunftsnahme des Asylwerbers mittels Verfahrensanordnung nach § 7 Abs. 1 VwGVG des Bundesamtes wird in den Erläuterungen auf

1



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

Seite 5 damit begründet, dass mit der Verfahrensordnung weder eine Entscheidung im Ausgang des jeweiligen Asylverfahrens getroffen noch Leistungen nach dem GVG-B 2005 entzogen werden und daher keine selbständige Anfechtbarkeit notwendig ist. Es fehlt nach den Erläuterungen der materiell-rechtlichen Entscheidung in diesem Zusammenhang.

Nach Ansicht des ÖRK wird jedoch nicht beachtet, dass mit der Verfahrensordnung der Unterkunftnahme über die Notwendigkeit dieser Maßnahme und somit über das Vorliegen der Gründe nach § 15b Asylgesetz 2005 entschieden wird. Aufgrund der Unbestimmtheit jener Gründe in Abs. 2 und Abs. 3 (siehe unten), die für die Anordnung der Unterkunftnahme maßgeblich sind, bedarf es nach Ansicht des ÖRK einer Rechtsschutzmöglichkeit für den Betroffenen. Die Möglichkeit ein Rechtsmittel gegen den verfahrensabschließenden Bescheid, der zudem nur über die Fortdauer der Verfahrensordnung entscheidet, ist nach Ansicht des ÖRK nicht ausreichend, da der Asylwerber zu diesem Zeitpunkt bereits die Unterkunft bezogen haben muss und ihm eine Geldstrafe von EURO 100,00 bis EURO 1.000,00 bzw. eine Freiheitsstrafe von 2 Wochen im Fall der Uneinbringlichkeit nach § 121 Abs. 1 a FPG 2005 droht, wenn er der Anordnung der Unterkunftnahme nicht Folge leistet.

Art. 7 Abs. 2 der Aufnahme-RL<sup>1</sup> bestimmt, dass die Mitgliedstaaten einen Beschluss über den Aufenthaltsort eines Drittstaatsangehörigen oder eines Staatenlosen, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, über den noch nicht endgültig entschieden wurde, fassen können, wenn dafür Gründe des öffentlichen Interesses oder der öffentlichen Ordnung sowie Gründe für die zügige Bearbeitung und die wirksamen Überwachung des Antrages auf internationalen Schutz vorliegen. So legen auch die Erläuterung auf Seite 5 näher dar, dass die Anordnung der Unterkunftnahme nicht systematisch erfolgen soll, sondern – im Einklang mit der Aufnahme-RL-nur im Fall des Vorliegens der Gründe nach § 15b Abs. 2 und Abs. 3 Asylgesetz 2005.

Die Erläuterungen führen in diesem Zusammenhang weiters aus, dass sowohl die Aufzählung der Gründe in § 15b Abs. 2 als auch diese in § 15b Abs. 3 Asylgesetz 2005 eine demonstrative darstellt und somit die Gründe des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Ordnung sowie die Gründe der zügigen Bearbeitung und der wirksamen Überwachung des Antrages auf internationalen Schutz nicht abschließend genannt werden (Seite 5, Seite 6). So ermöglichen dies nach den Erläuterungen auf Seite 6 auch weitere Umstände, die eine solche Anordnung zwecks zügiger Bearbeitung und wirksamer Überwachung des Antrages rechtfertigen. Welche

<sup>1</sup> Richtlinie 2013/33/EU vom 36. Juni 2013 zur Festlegung der Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl.L. 180



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

Umstände neben den in § 15b Abs. 2 und Abs. 3 Asylgesetz genannten Gründen eine Unterkunftsnahme ebenfalls erforderlich machen, wird weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen abschließend festgelegt. Dies führt dazu, dass sich der Antragsteller nie endgültig sicher sein kann, welches konkrete Verhalten die Anordnung der Unterkunftsnahme bedingt. Diese unbestimmten Regelungen führen außerdem zu einem erhöhten Ermessensspielraum, gegen den der Antragsteller bei Anordnung mittels Verfahrensordnung auch kein Rechtsmittel hat.

Das ÖRK sieht daher die Verwendung der jeweiligen demonstrativen Aufzählungen der Gründe in § 15b Abs. 2 und Abs. 3 Asylgesetz 2005 als für einen Gesetzestext zu unbestimmt formulierte Regelungen, die zu einer wesentlichen Rechtsunsicherheit in diesem Bereich führen.

Das ÖRK tritt somit für eine taxative Aufzählung jener Gründe, die die Unterkunftsnahme erforderlich machen sowie für die Anordnung dieser mit einer Maßnahme, die mittels Rechtsmittel bekämpft werden kann, ein.

Nach den Erläuterungen auf Seite 5 sind für die Entscheidung einer Anordnung der Unterkunftsnahme die konkreten Umstände des Einzelfalles abzuwägen sowie das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) zu berücksichtigen. So darf die Anordnung nur unter Berücksichtigung und möglicher Wahrung der Familieneinheit ergehen.

Das ÖRK sieht diese Abwägung der familiären Situation, ebenso wie der Wohnsituation des Einzelnen, als wesentliches Kriterium und tritt daher für eine explizite Anführung der Wahrung des Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens in § 15b Asylgesetz 2005 ein.

**Zu § 46 Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 2b Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG 2005): Verpflichtung des Fremden zur Beschaffung von Reisedokumenten; Verhängung von Zwangsstrafen sowie Anordnung der Schubhaft**

Nach § 46 Abs. 2 und Abs. 2a FPG 2005 wird der zur Ausreise verpflichtete Fremde, der über kein Reisedokument verfügt, zur Mitwirkung der zur Ausstellung der Dokumente notwendigen Handlungen bzw. zur selbständigen Beschaffung der zur Ausreise notwendigen Dokument von der jeweils zuständigen Behörde verpflichtet. Die aktuell anzuwendende Bestimmung des § 46 Abs. 2 FPG 2005 besagt, dass der Fremde an den notwendigen Handlungen zur Erlangung eines Ersatzreisedokuments im erforderlichen Umfang mitzuwirken hat.

Die Erläuterungen führen in diesem Zusammenhang an, dass es sich bei der Änderung des § 46 Abs. 2 sowie bei der Einfügung des Abs. 2a FPG 2005 lediglich um Klarstellungen handelt (Seite 7, Seite 8). In Anbetracht der neuen Verpflichtung des Fremden nach



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

§ 46 Abs. 2a FPG 2005 die notwendigen Reisedokumente eigenständig zu beschaffen und der damit verbundenen, neuen Ermächtigung des Bundesamtes in § 46 Abs. 2 FPG 2005, die die bisherige diesbezügliche ausdrückliche Verpflichtung des Bundesamtes ersetzt, führen § 46 Abs. 2 und Abs. 2a FPG 2005 vielmehr zu einer Erweiterung der Verpflichtung des Fremden und nicht nur zu einer Klarstellung derselben.

Das ÖRK befürchtet im Zusammenhang mit dieser Erweiterung der Handlungspflichten des Fremden in Verbindung mit der Einschränkung der Pflichten des Bundesamtes in Form einer bloßen Ermächtigung, die lediglich nach Ermessen ausgeübt werden muss, wesentliche praktische Probleme, da die selbständige Beschaffung der Reisedokumente für den Fremden sich deutlich schwieriger gestaltet als für das Bundesamt.

Nach § 46 Abs. 2b FPG 2005 ist die Verhängung einer Zwangsstrafe gemäß § 5 VVG unzulässig, wenn die Erfüllung der mit Bescheid auferlegten Verpflichtungen dem Fremden aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

Die Erläuterungen legen auf Seite 9 dar, dass die Verhängung von Zwangsstrafen wegen der Nichterfüllung von Pflichten nach § 46 Abs. 2 und Abs. 2a FPG 2005 die Möglichkeit der Anordnung der Schubhaft nach § 76 FPG 2005 unberührt lässt. Vielmehr ist die Verhängung von Zwangsstrafen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) zum Zweck der Erfüllung der Pflicht nach Abs. 2 und Abs. 2a auch dann denkbar, wenn die Anordnung der Schubhaft im Einzelfall, wie beispielsweise der Ausschöpfung der zulässigen Höchstdauer nach § 80 FPG 2005, nicht zulässig wäre. Diesbezüglich muss zudem der ausländische Staat zur Aufnahme von freiwilligen Rückkehrern bereit sein und es darf keine Fluchtgefahr vorliegen.

Nach Ansicht des ÖRK wird nicht berücksichtigt, dass die Beschaffung von Reisedokumenten nicht nur vom Verhalten des Drittstaatsangehörigen abhängig ist, sondern es zu wesentlichen Verzögerungen kommen kann, ohne dass das Verhalten des Drittstaatsangehörigen dafür kausal war. Nach Ansicht des ÖRK ist daher die Anordnung der Schubhaft nach dem FPG neben der Verhängung von Zwangsstrafen für die Sicherstellung der Erfüllung der Beschaffungspflicht von Reisedokumenten des Fremden jedenfalls unangemessen. So ist im Fall der Nicht-Erfüllung der Pflichten nach Abs. 2 und Abs. 2a die Verhängung von Zwangsstrafen unserer Meinung nach ausreichend und dem Unrechtsgehalt dieses Verhalten eher entsprechend.

Das ÖRK tritt daher gegen die Anordnung der Schubhaft neben einer Verhängung von Zwangsstrafen ein, da die kumulative Anordnung beider Rechtsfolgen für das rechtswidrige



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

Verhalten im Sinne der Nicht-Erfüllung der Pflichten nach Abs. 2 und Abs. 2a nach Ansicht des ÖRK unangemessen ist.

### **Zu § 52a FPG 2005: Gebietsbeschränkung auf einen politischen Bezirk**

§ 52 a Abs. 1 FPG 2005 bestimmt die Beschränkung des Aufenthaltes eines Drittstaatsangehörigen, der gemäß § 6 Abs. 2a GVG-B 2005 in einer Betreuungseinrichtung des Bundes versorgt wird, ab Aufnahme in die Betreuungseinrichtung bis zur Ausreise, auf das Gebiet der Bezirksverwaltungsbehörde, in der sich die Betreuungseinrichtung befindet. Die Gebietsbeschränkung findet nach Abs. 2 dann keine Anwendung, wenn die Rückkehrentscheidung nach § 59 Abs. 6 vorübergehend nicht durchführbar oder gemäß § 60 Abs. 3 gegenstandslos geworden ist, der Aufenthalt des Einzelnen nach § 46a geduldet wird oder ihm die persönliche Freiheit entzogen ist.

Die Beschränkung auf den politischen Bezirk, in der sich die Betreuungseinrichtung befindet, dient nach den Erläuterungen (Seite 11) der intensiven Rückkehrberatung und – vorbereitung sowie der freiwilligen Ausreise.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Drittstaatsangehörigen, die gemäß § 6 Abs. 2a GVG-B 2005 in einer Betreuungseinrichtung des Bundes versorgt werden, auf den jeweiligen politischen Bezirk stellt nach Ansicht des ÖRK eine deutliche Einschränkung der Rechte der Drittstaatsangehörigen dar. Die Begründung der intensiven Rückkehrberatung und – vorbereitung sowie der freiwilligen Ausreise stellt nach Meinung des ÖRK keine für eine solche beschränkende gesetzliche Regelung ausreichende Erklärung dar. Die Erläuterungen legen zudem nicht dar, auf welche Rückkehrberatung bzw – vorbereitung sich der Gesetzesentwurf bezieht. Dem ÖRK ist keine Beratung oder Vorbereitung in diesem Zusammenhang bekannt, deren Intensität die mit dem Gesetzesentwurf eingeführte Bewegungseinschränkung des Drittstaatenangehörigen rechtfertigen würde.

Ebenso wie im Rahmen des § 15b Asylgesetz 2005 auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, wenn auch zunächst nur in den Erläuterungen, Rücksicht genommen wird, bedarf es nach Ansicht des ÖRK auch im Rahmen des § 52a FPG 2005 der Wahrung des Art. 8 EMRK, die in diesem Zusammenhang ausdrücklich angeordnet werden sollte.

Das ÖRK spricht sich für eine dem Ausmaß der Einschränkung der Bewegungsfreiheit entsprechende Begründung für die Gebietsbeschränkung auf den politischen Bezirk nach § 52a FPG 2005 sowie für eine ausreichende Klarstellung und explizite Anführung des

5



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

**Anspruches auf die in den Erläuterungen angeführten Rückkehrberatung- und -vorbereitung aus.**

Das ÖRK möchte an dieser Stelle auf seine Kritik in der Stellungnahme vom 18.01.2017 zum Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 im Zusammenhang mit § 5 Abs. 5 und § 9 Abs. 3a GVG-B 2005 hinweisen. Diese Bestimmungen normierten die Kompetenzerweiterung von Organen der Betreuungseinrichtungen des Bundes. Nach Ansicht des ÖRK kam aus der Formulierung und den diesbezüglichen Erläuterungen nicht klar hervor, ob von der entsprechenden Kompetenz-Übertragung zukünftig auch Private betroffen sein werden.

Es besteht nach Ansicht des ÖRK weiterhin die Gefahr, dass durch diese Regelungen künftig Private, beispielsweise private Sicherheitsfirmen, zur Ausübung von Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, einem der Kernbereiche der staatlichen Verwaltung, ausgestattet werden.

Für einen derartigen Fall spricht das ÖRK erneut seine großen Bedenken aus, insbesondere in Anbetracht der Anzahl an Drittstaatsangehörigen, die in diesen Betreuungseinrichtungen zukünftig versorgt werden sollen.

### **Zu § 21 Abs. 2b BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG): Verlängerung der Entscheidungsfrist des Bundesverwaltungsgerichtes auf 12 Monate**

Nach § 21 Abs. 2b BFA-VG erkennt das Bundesverwaltungsgericht abweichend von § 34 Abs. 1 VwGGV über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesamtes über Anträge auf internationalen Schutz binnen 12 Monate, sofern das BFA-Verfahrensgesetz oder das Asylgesetz 2005 nichts anderes bestimmt.

Bereits im Jahr 2016 kam es aufgrund der erhöhten Anzahl an Beschwerden zu einer personalen Erhöhung des Bundesverwaltungsgerichtes. Das ÖRK geht davon aus, dass diese zusätzlichen Kräfte nun als eingearbeitetes Personal zur schnelleren Bearbeitung der Beschwerden eingesetzt werden können.

So möchte das ÖRK darauf hinweisen, dass die Verlängerung der Entscheidungsfrist des Bundesverwaltungsgerichtes zu einer verzögerten Integration führt, die dem Einzelnen durch die Aufrechterhaltung der Unsicherheitssituation, die durch das Warten auf eine endgültige Entscheidung über den zukünftigen Aufenthalt entsteht, erschwert wird.

**So spricht sich das ÖRK gegen die Verlängerung der Entscheidungsfrist aus, um eine rasche Integration zu fördern.**



**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ**

*Aus Liebe zum Menschen.*

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen

und verbleiben mit freundlichen Grüßen!

Dr. Werner Kerschbaum  
Generalsekretär

Mag. Michael Opriesnig  
Stv. Generalsekretär

**Ansprechpartnerin**

Mag.<sup>a</sup> Leonie Rosner

Tel +43/1/589 00-417

E-Mail [leonie.rosner@roteskreuz.at](mailto:leonie.rosner@roteskreuz.at)